



Sitzungsvorlage 300/138/2017

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 23.10.2017	Aktenzeichen: 30.20.07.06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.10.2017	Vorberatung N	
Ortsbeirat Arzheim		Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Dammheim	05.12.2017	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	15.11.2017	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörlheim	30.11.2017	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Mörzheim	30.11.2017	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Nußdorf	15.11.2017	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Queichheim	14.12.2017	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Wollmesheim	20.11.2017	Vorberatung Ö	
Umweltausschuss	23.11.2017	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	05.12.2017	Vorberatung Ö	
Stadtrat	19.12.2017	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ als Satzung.

Begründung:

Mit der Satzungsänderung werden zum einen die Gebühren an die aktuellen Kostenentwicklungen angepasst. Dies betrifft im Wesentlichen die Grabbenutzungsgebühren nach § 5 der Gebührensatzung. Auf sie ist der allgemeine Aufwand für den Friedhof umzulegen. Hier gab es in der letzten Zeit gebührenrelevante Veränderungen:

2017 hat der EWL seine Stundensätze für Stadtteilmitarbeiter angehoben mit der Folge, dass bei gleichbleibendem Budget (bislang 80.000,- € aus Friedhofsgebühren und 30.000,- € für öffentliches Grün aus allgemeinen Haushaltsmitteln) für die Friedhofspflege weniger Arbeitsaufträge vergeben werden können. Dem soll mit einer Erhöhung des durch Friedhofsgebühren finanzierten Anteils um 15.000,- € entgegengewirkt werden

Darüber hinaus müssen Kostensteigerungen (z.B. auf dem Energie- und Abfallsektor) sowie gestiegene Abschreibungen infolge von Investitionen (z.B. Treppe Wollmesheim) durch Gebührenmehreinnahmen gedeckt werden.

Daneben sind auch bei den Gebühren für die Leichenhallenbenutzungen (§ 6) Anpassungen erforderlich. Bedingt durch die Generalsanierung der Leichenhallen in Queichheim und Wollmesheim hat sich der Anlagenwert um 175.000,- € erhöht, dies führt zu einem Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des

Anlagekapitals). Die nun vorgeschlagene Gebührenhöhe ist voraussichtlich nach wie vor nicht kostendeckend, was der zu geringen Auslastung geschuldet ist. Modern-funktionale Abschiedsräume sind aber in der örtlichen Gemeinschaft unerlässlich; die Verwaltung schlägt mit Blick auf die ebenfalls gestiegenen Energiekosten von daher eine abgemilderte Gebührenanpassung auf 325 € vor.

Auch die Verwaltungsgebühren nach § 7 sind aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung bei den Personalausgaben anzupassen.

Die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse. Sie wurden unter Berücksichtigung der genannten Umstände für den Zeitraum 2018 bis 2020 mittels einer Neukalkulation der Friedhofsgebühren ermittelt.

Auswirkungen:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

- Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- Synopse

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Friedhofsverwaltung
Ordnungsabteilung

Schlusszeichnung:

--